



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 6 8 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
VHS-Beirat				
Verwaltungsausschuss	17.04.2019			
Rat	25.04.2019			

Neufassung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) in der vorliegenden Fassung.

Begründung:

Zur Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der VHS ist eine Erhöhung der Gebühren notwendig. Die neuen Gebühren sind in der vorliegenden Neufassung der Gebührensatzung aufgeführt. Eine Neufassung der Gebührensatzung soll die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit durch die Teilnehmer/innen gewährleisten. Neben inhaltlichen Änderungen und einer stringenter Gliederung betrifft dies klarere sprachliche Formulierungen und Anpassungen an die gängige Praxis, die sich seit der letzten Änderung ergeben haben und nun mit aufgenommen werden sollen. Die alte Fassung und die Änderungen in der Neufassung sind in der Anlage 1 ersichtlich.

Zu § 3 Abs. 1, Satz 1-3: Gebührenänderung im offenen Kursbereich

Zum 01.01.2004 erfolgte mit Einführung der Staffelpreise eine Gebührenanpassung der Kursgebühren über alle Fachbereiche (mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges), die unterschiedliche Gebühren je nach Kursbelegung vorsah. Eine Erhöhung der Gebühren erfolgte daher nur für Kurse mit 7 – 9 Teilnehmern auf den jetzigen Stand. Mit Wirkung zum 01.01.2010 wurde die Regelung der Staffelpreise abgeschafft, da sie sich nicht bewährt hat. Die Staffelpreise waren mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden und führten bei nicht wenigen Kursen, in denen ein 10. Teilnehmer hinzukam, zu negativen Deckungsbeiträgen. Die geringeren Kursgebühren für Kurse mit mehr als 10 TN wurden gestrichen. Die Gebührensätze für Kurse mit 7- 9 TN aus dem Jahr 2004 gelten seitdem für Kurse unabhängig von der TN-Zahl. Mit der letzten Erhöhung der Honorare im Jahr 2013 wurden die Gebühren nicht angepasst, sondern durch eine bessere Auslastung der Kurse aufgefangen. Eine Erhöhung der Gebühren ist nun notwendig, um negative Deckungsbeiträge bei Kursen mit der Mindestteilnehmerzahl zu vermeiden und um angesichts gestiegener allgemeiner Betriebskosten die Deckungsbeiträge der Kurse insgesamt zu verbessern.

Zu § 3 Abs. 1, Satz 4-6: Gebührenänderung in den Vorbereitungskursen zum Hauptschulabschluss und Realschulabschluss

Mit Wirkung zum 01.01.2013 erfolgte eine Gebührenanpassung im Bereich des Zweiten Bildungsweges. Die monatlichen Gebühren für die Vorbereitungskurse wurden geringfügig erhöht, die Kopiergebühr in eine Anmeldegebühr umgewandelt und eine Prüfungsgebühr eingeführt.

Der Zweite Bildungsweg mit seinen Möglichkeiten nachträglich einen Schulabschluss zu erwerben, stellt eine der wichtigsten Aufgaben der VHS Rotenburg (Wümme) dar. Es besteht nach wie vor eine hohe Nachfrage, insbesondere von TN, die mit dem Schulabschluss einen (Wunsch-)ausbildungsplatz anstreben. Die Finanzierung der Vorbereitungskurse erfolgt über die Stundenanrechnung nach dem NEBG, zu einem geringen Teil über die Gebühren und über die Zuschüsse der Stadt Rotenburg. Die Gebühren der VHS Rotenburg gehören mittlerweile mit zu den niedrigsten innerhalb der niedersächsischen Volkshochschulen. Die vorgeschlagenen neuen Gebühren bedeuten zwar eine deutliche Erhöhung, bewegen sich aber im gängigen Rahmen der umliegenden Volkshochschulen. Die TN-Struktur hat sich dahingehend geändert, dass für die Mehrzahl der TN aufgrund des Besuches der Schulabschlusskurse eine Berechtigung für den Bezug von Kindergeld entsteht, so dass die monatliche Belastung durch die Kursgebühren abgedeckt werden kann. Für Härtefälle kann die VHS-Leitung Gebühren stunden oder erlassen, um einen Kursbesuch zu ermöglichen. Die Höhe der Prüfungsgebühr reicht zur Finanzierung der tatsächlichen Prüfungskosten bei weitem nicht aus. Daher wird eine direkte Erhöhung vorgeschlagen, damit auch in Zukunft ausreichend Prüfer gewonnen werden können.

Die Vorbereitungslehrgänge für die Erlangung der Hochschulreife durch das Abitur und für die sog. Z-Prüfung werden zurzeit von der VHS nicht angeboten. Diese sollten aber in der Gebührensatzung weiterhin aufgeführt werden, um das Angebot jederzeit ohne eine Satzungsänderung bereitstellen zu können.

Zu § 4 Gebührenermäßigung

Die VHS Rotenburg gewährt Ermäßigungen, um niemanden aus finanziellen Gründen von der Teilnahme auszuschließen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird bei Schüler*innen, Student*innen und Auszubildenden auf einen persönlichen Einkommensnachweis verzichtet. Bei Student*innen sollte aber eine Altersbegrenzung bis 30 Jahre festgelegt werden, wie sie auch für die studentische Krankenversicherung gilt, da die Anzahl nebenberuflicher Studenten*innen oder Seniorenstudenten angestiegen ist und nicht mehr per se von einer finanziellen Bedürftigkeit ausgegangen werden kann.

Bisher gewährt die VHS Rotenburg eine 50% Ermäßigung für Au-pair-Jugendliche. Gasteltern berufen sich auf diese Regelung. Die Gasteltern sind laut Au-pair-Vertrag aber verpflichtet, ihren Au-pair-Jugendlichen einen Deutschkurs zu finanzieren. Daher ist es nicht zwingend begründbar, dass die Stadt Rotenburg die Teilnahme am Deutschkurs durch die Gewährung einer 50% Ermäßigung bezuschusst. Mit Streichung der Ermäßigung für Au-pair-Jugendliche passen wir uns den Regelungen der anderen niedersächsischen VHSen an, die in der überwiegenden Zahl ebenfalls keine Ermäßigungen gewähren, und schaffen Klarheit für die Gasteltern.

Die Stadt Rotenburg (Wümme) unterstützt das ehrenamtliche Engagement und die VHS Rotenburg war eine der ersten Einrichtungen, die mit Einführung der niedersächsischen Ehrenamtskarte umfassende Ermäßigungen von 50% für alle Kurse und Veranstaltungen der VHS gewährt hat. Da die Gewährung von Ermäßigungen im Kursbereich z.T. zu negativen Deckungsbeiträgen führt und um diese Defizite zu vermeiden, sollte die Ermäßigung zukünftig nur noch für Kulturveranstaltungen der VHS gelten. Dadurch soll auch weiterhin die Wertschätzung für das hohe gesellschaftliche Engagement der Ehrenamtlichen zum Ausdruck kommen.

Abs. 4 stellt klar, dass Veranstaltungen, für die ein überwiegend kommunales Interesse besteht, gebührenfrei angeboten werden können.

Abs. 5 präzisiert, dass Stundungen oder Erlass von Gebühren nur durch die VHS-Leitung erfolgen darf.

Abs. 8 wurde hinzugefügt, um bei Zuschüssen von dritter Seite sicherzustellen, dass eine Kostenübernahme zu 100% erfolgt.

Zu § 5 An- und Abmeldungen

In Abs. 1 wird neu geregelt, dass eine Anmeldung nur per Anmeldekarte oder online möglich ist. Das ist notwendig, um den Anforderungen an Datenschutzerklärung und Widerrufsbelehrung zu genügen. Abs. 3 präzisiert, dass Kursgebühren im VHS-Programmheft oder auf der Internetseite aufgeführt sind.

Zu § 6 Gebührenrückerstattung
Abs. 2 wurde präziser formuliert.

Andreas Weber

Anlagen

1. Gegenüberstellung Gebührensatzung alte Fassung und Gebührensatzung neue Fassung
2. Gebührensatzung neue Fassung